

## Übersicht Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

### Tote Einfriedungen

Entlang Privatgrenzen

(Art. 97 EGzZGB)

Bretterwände, tote Häge und nicht mehr als 45 cm hohe Mauereinfriedungen dürfen bis an die Grenze reichen. Höhere Mauereinfriedungen dürfen nur auf 9 cm Entfernung an die Grenze angebracht werden.

Mauer- und Brettereinfriedungen dürfen zudem die Höhe von 1.80 m nicht übersteigen.

### Entlang öffentlicher Strassen

(Art. 104 lit. d StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten Strassenabstände für Einfriedungen von 0.45 m bis 1.20 m Höhe: 9 cm, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

### Bewilligungspflicht

(Art. 78 Abs. 2 lit. f BauG)

Bewilligungspflichtig sind insbesondere Mauern und Einfriedungen von mehr als 1.20 m Höhe längs öffentlicher Strassen, Wege und Plätze sowie von mehr als 1.80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen.

### Anpflanzungen

Entlang Privatgrenzen

(Art. 98 EGzZGB)

Lebhäge sollen wenigstens 45 cm von der Grenzlinie angepflanzt und alljährlich gestutzt werden; sie dürfen nicht mehr als die Höhe von 1.20 m erreichen.

Wildlinge dürfen bei Rebgebänden nur auf wenigstens 9.00 m, anderwärts nur auf wenigstens 6.00 m Entfernung von der Grenzlinie belassen oder gepflanzt werden.

Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Parkanlagen sowie Zwergobstbäume, Letztere ohne Rücksicht auf die Kulturart ihres Standortes, sind, wenn sie näher als 1.50 m von der Grenzlinie gepflanzt werden, auf die Höhe von 2.40 m zu beschränken.

Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume sind in einer Entfernung von 6.00 m, hochstämmige Obstbäume in einer Entfernung von 4.50 m, Obstbaum-Halbhochstämme in einer Entfernung von 3.00 m von der Grenze zu pflanzen. Besteht das angren-

zende Land aus Reben, so soll der Grenzabstand für hochstämmige Bäume, die nicht Obstbäume sind, sowie Nussbäume 9.00 m, für hochstämmige Obstbäume 6.00 m, für Obstbaum-Halbhochstämme 4.00 m betragen.

Wenn ein Waldbestand geschlagen wird, dessen Bäume weniger als 6.00 m oder, falls das angrenzende Land aus Reben besteht, weniger als 9.00 m von der Grenze entfernt sind, so kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren in den früheren Abständen wieder aufgeforstet werden.

### Entlang Strassen

(Art. 104 lit. b–c StrG)

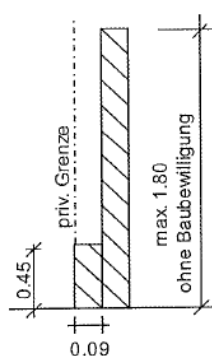
Ohne besondere Vorschriften gelten Strassenabstände für:

Bäume und Wälder: 2.50 m an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;  
Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60 m, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

### Abkürzungen:

Abkürzung	Gesetz	SGS
BauG	Baugesetz	731.1
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	911.1
StrG	Strassengesetz	732.1

### Entlang Privatgrenzen



### Entlang öffentlicher Strassen

